VERORDNUNG (EWG) Nr. 1494/77 DER KOMMISSION
vom 4. Juli 1977
zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/73 (4), aufgeführt sind, muß der Reifezustand der Früchte so sein, daß sie unter zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort ankommen können. Eines der Kriterien, nach denen zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Reifezustand bestimmter Sorten von Tafeläpfeln und -birnen beurteilt werden kann, ist die ausreichende Größe. Da die nach der Norm vorgeschriebene Mindestgröße dieser Anforderung nicht gerecht wird, ist sie für eine bestimmte Zeitspanne höher anzusetzen.

Da eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich ist, empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der ernte 1977 festgesetzt :

a) für Äpfel der Sorte James Grieve auf 70 mm bis 28. August 1977 und auf 65 mm vom 29. August bis 11. September 1977 einschließlich,
b) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 11. September 1977 einschließlich,
c) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis 28. August 1977 einschließlich,
d) für Äpfel der Sorte Cox's orange pippin auf 65 mm bis zum 18. September 1977 einschließlich,
e) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis 4. September 1977 einschließlich,
f) für Birnen der Sorte Dr. Jules Guyot auf 60 mm bis zum 28. August 1977 einschließlich,
g) für Birnen der Sorte Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 18. September 1977 einschließlich,
h) für Birnen der Sorte Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) auf 60 mm bis zum 2. Oktober 1977 einschließlich.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Tafeläpfel und -birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzuverlegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1977

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 17.